

- b) der Transport in den vorhandenen Verkehrsverbindungen zulässig und durchführbar ist,
- c) im kombinierten Ladungstransport der Umschlag mit den auf den Umschlagstellen verfügbaren Umschlagmitteln möglich ist.

(2) Der Minister für Verkehr kann zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange oder aus zwingenden wirtschaftlichen Gründen zeitweilig die Annahme, den Transport und den Umschlag von Gütern einschränken oder sperren bzw. nur unter bestimmten Bedingungen zulassen. Diese Einschränkungen sind so frühzeitig wie möglich bekanntzugeben und nach Wegfall der Gründe unverzüglich aufzuheben.

(3) Eine Transportpflicht für gefährliche Güter besteht nur im Rahmen der Verkehrsbestimmungen für den Transport gefährlicher Güter.“

§ 3

- (1) Der § 10 wird ersatzlos gestrichen.
- (2) Der § 11 erhält folgende Fassung:

„§ U

Transportvertrag

Zur Gestaltung der wechselseitigen Beziehungen bei der Vorbereitung und Beendigung des Ladungstransports und dessen rationeller Durchführung können zwischen den Transportkunden und Transportbetrieben Transportverträge auf der Grundlage der Verkehrsbestimmungen abgeschlossen werden.“

§ 4

- (1) Der § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Transportmittel sind vom Transportkunden für einen bestimmten Bedarfstag zu bestellen.“

- (2) Der § 15 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei Transportmitteln bestimmter Bauart und Transporthilfsmitteln besteht kein Anspruch auf Bereitstellung.“

(3) Im § 16 Abs. 1 wird das Wort „Verkehrswesen“ in „Verkehr“ geändert.

- (4) Der § 16 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

(1) Im § 21 Abs. 1 wird das Wort „Verkehrswesen“ in „Verkehr“ geändert.

- (2) Der § 25 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Höhe der für Pflichtverletzungen zu zahlenden Sanktionen legt der Minister für Verkehr in Verkehrsbestimmungen fest.“

- (3) Der § 25 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

(4) Im § 26 Abs. 1 werden die Wörter „ihnen durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegeben“ gestrichen.

§ 6

(1) Im § 30 in den Absätzen 1 und 2 werden die Wörter „Verkehrswesen“ in „Verkehr“ geändert.

- (2) Der § 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Minister für Verkehr ist in Durchführung ihm vom Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik gestellter Aufgaben berechtigt, zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange sowie zur allseitigen Erfüllung der Transportaufgaben zeitweilig abweichende Bestimmungen zur Inanspruchnahme und Bereitstellung von Transport- und Transporthilfsmitteln zu erlassen. Diese sind zu veröffentlichen.“

- (3) Der § 31 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

- (1) § 32 erhält folgende Fassung:

»§ 32

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Grundsätze für die Organisation und Durchführung des öffentlichen Gütertransports

(Ladungs- und Stüdeguttransport sowie Umschlag von Gütern) durch Eisenbahn, Binnenschifffahrt und Kraftverkehr.

- (2) Mitwirkende am öffentlichen Gütertransport sind:

- a) Absender, Empfänger, Besteller, Be- und Entlader von Transportmitteln oder Transporthilfsmitteln (Transportkunden genannt),
- b) Eisenbahn, Binnenschifffahrts- und Kraftverkehrsunternehmen (Transportbetriebe genannt),
- c) Umschlagbetriebe einschließlich der Binnen- und Seehäfen, die Umschlagleistungen für Dritte erbringen (Umschlagbetriebe genannt).

(3) Diese Verordnung gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr, soweit hierfür nicht spezielle Verkehrsbestimmungen bestehen.

(4) Diese Verordnung gilt für Militärgütertransporte, soweit in den Verkehrsbestimmungen für den Militärverkehr keine speziellen Regelungen getroffen sind.

(5) Diese Verordnung gilt für Bürger und andere Transportkunden, soweit keine speziellen Verkehrsbestimmungen bestehen.“

(2) Die Anlage zum § 6 der Verordnung „Statut des Zentralen Transportausschusses“ wird ersatzlos aufgehoben.

§ 8

Aufhebungen bzw. Änderungen anderer Verordnungen

(1) Der § 10 der Verordnung vom 21. Juli 1988 über die Gewährleistung des sicheren Transports gefährlicher Güter (VOTG) (GBl. I Nr. 18 S. 205) erhält folgende Fassung:

„§ 10

Beirat Transport gefährlicher Güter

(1) Als beratendes Organ des Ministers für Verkehr sichert der Beirat Transport gefährlicher Güter die Weiterentwicklung der Verkehrsbestimmungen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik sowie die Kontrolle und die Analyse ihrer Wirksamkeit. Der Beirat bereitet Entscheidungen des Ministers für Verkehr zum Transport gefährlicher Güter vor.

(2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirates sind durch den Minister für Verkehr in einer Geschäftsordnung zu regeln.“

(2) Die Ziffer 1 zur Anlage 1 der Verordnung vom 25. Juli 1985 über die Anpassung von Rechtsvorschriften an das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik wird ersatzlos aufgehoben.

(3) Der Beschluß vom 14. Mai 1964 über die Weiterentwicklung des Wagenladungsknotenverkehrs in der Deutschen Demokratischen Republik — Auszug — (GBl. II Nr. 52 S. 421) wird ersatzlos aufgehoben.

(4) Im § 7 Abs. 3 der Verordnung vom 16. Februar 1984 über die umfassende Gewinnung und effektive Verwertung von Futterreserven — Verordnung über Futterreserven — (GBl. I Nr. 10 S. 109) wird der letzte Satz gestrichen.

§ 9

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Anordnung vom 14. November 1983 über weitere ökonomische Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaft-

2 Z. Z. gelten:

- a) für den Ladungstransport des Kraftverkehrs die Anordnung vom 16. Juni 1976 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger - Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) - (GBl. I Nr. 26 S. 353; Ber. Nr. 35 S. 428),
- b) für den Ladungstransport der Binnenschifffahrt die Allgemeinen Verfrachtungsbedingungen für die Stromgebiete, der Elbe und Havel und für deren Nebenflüsse und Kanäle — AVB — in der zuletzt für verbindlich erklärten Fassung,
- c) für den Stückguttransport der Eisenbahn und des Kraftverkehrs die Anordnung vom 15. Februar 1984 über den öffentlichen Transport von Stückgut - Stückgut-Transport-Anordnung (STO) - (GBl. I Nr. 9 S. 93) zuletzt geändert durch die Anordnung Nr. 4 vom 26. März 1990 (GBl. I Nr. 22 S. 217).